

GESCHÄFTSORDNUNG

des Schleswig-Holstein-Tages

**der
JUNGEN UNION
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

I. Beginn	§§ 1 - 2
II. Teilnahme	§§ 3 - 4
III. Präsidium	§§ 5 - 7
IV. Beratungen	§§ 8 - 14
V. Sachanträge	§§ 15 - 16
VI. Anträge zur Geschäftsordnung	§§ 17 - 18
VII. Abstimmungen	§§ 19 - 20
VIII. Protokoll	§ 21
IX. Schlußvorschriften	§§ 22 - 25

I. Beginn

§ 1

Tagesordnung

1. Der Landesvorstand stellt aufgrund der eingegangenen Anträge die Tagesordnung für den Schleswig-Holstein-Tag auf.
2. Tagesordnung und Wortlaut der Anträge sind den Delegierten vor Beginn des Schleswig-Holstein-Tages schriftlich auszuhändigen.

§ 2

Eröffnung des Schleswig-Holstein-Tages

1. Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den Schleswig-Holstein-Tag und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Delegierten fest.
2. Erhebt sich Widerspruch gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, so entscheidet der Satzungsausschuß.

II. Teilnahme

§ 3

Teilnehmer des Schleswig-Holstein-Tages

1. (1) Die Delegierten der Kreisverbände müssen in den vorangegangenen Jahreshauptversammlungen der Kreisverbände gewählt sein.
(2) Ergeben sich Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Mandats, so hat der Kreisverband durch Protokollauszüge die Ordnungsmäßigkeit der Delegiertenwahl nachzuweisen.
2. Mitglieder der Jungen Union Schleswig-Holstein haben als Gastdelegierte Rede- und Antragsrecht.
3. Gästen ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Schleswig-Holstein-Tag zustimmt.

§ 4

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Landestages sind öffentlich.
2. (1) Auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Zehntels der anwesenden

Delegierten kann der Schleswig-Holstein-Tag die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen.

(2) Die Beschlußfassung darüber erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

III. Präsidium

§ 5

Wahl des Präsidiums

1. Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Wahl des Präsidiums.
2. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Schleswig-Holstein-Tages und zwei Beisitzern sowie einem Schriftführer.
(2) Der Präsident und die Beisitzer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören, sofern sie sich auf dem Schleswig-Holstein-Tag zur Wiederwahl stellen, Vorsitzender eines Arbeitskreises sein oder für ein Landesvorstandsamt kandidieren.
3. (1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt ohne Aussprache in offener Wahl.
(2) Erhebt sich Widerspruch, so sind der Präsident, die Beisitzer und der Schriftführer in je einem Wahlgang geheim zu wählen.

§ 6

Leitung und Ordnungsgewalt

- (1) Der Präsident oder ein Beisitzer leitet im Benehmen mit dem Präsidium die Plenarsitzungen des Schleswig-Holstein-Tages.
- (2) Er übt die Ordnungsgewalt in den Sitzungen und das Hausrecht im Tagungsort aus.

§ 7

Sach- und Ordnungsruf

1. (1) Das Präsidium kann Redner, die nicht zum Beratungsgegenstand sprechen, zur Sache verweisen.
(2) Es kann Delegierte, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

2. (1) Hat das Präsidium einen Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen, so entzieht ihm das Präsidium das Wort.
- (2) Gleiches gilt, wenn ein Delegierter dreimal während eines Beratungsgegenstandes zur Ordnung gerufen worden ist.

IV. Beratungen

§ 8

Eröffnung der Beratung

- (1) Der Präsident eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Beratung.
- (2) Er bestimmt Zeitpunkt und Reihenfolge der Beratung im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums.
- (3) Bei Widerspruch entscheidet der Schleswig-Holstein-Tag.

§ 9

1. (1) Auf Antrag kann der Schleswig-Holstein-Tag für jeden Sachantrag eine erste und zweite Beratung beschließen.
- (2) Zu dem Antrag darf nur je ein Delegierter dafür und dagegen sprechen.
2. (1) In der ersten Beratung wird der Sachantrag in seiner Gesamtheit zur Aussprache gestellt.
- (2) Sie schließt mit der Abstimmung über die Weiterbehandlung des Sachantrages.
3. (1) In der zweiten Beratung werden einzelne Punkte zur Aussprache und Einzelabstimmung gestellt.
- (2) Sie schließt mit der Gesamtabstimmung.
4. Der Schleswig-Holstein-Tag kann jederzeit eine gemeinsame Beratung gleichartiger und verwandter Gegenstände beschließen.

§ 10

Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
- (2) Der Präsident kann schriftliche Wortmeldungen verlangen, es sei denn, daß die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt.

§ 11

Rederecht

1. (1) Ein Teilnehmer des Schleswig-Holstein-Tages darf sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat.
(2) Der Redner kann Zwischenfragen zulassen.
2. (1) Will der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Versammlungsvorsitz abzugeben.

§ 12

Freier Vortrag

1. (1) Jeder Redner muß im freien Vortrag sprechen.
(2) Er kann stichwortartige Aufzeichnungen benutzen.
2. Der Antragsteller darf bei der ersten Begründung seines Antrages eine vorbereitete Rede verlesen.

§ 13

Redezeitbeschränkung

1. Die Rededauer beträgt fünf Minuten.
2. (1) Der Antragsteller darf zur erstmaligen Begründung seines Antrages 10 Minuten sprechen.
(2) Auf Antrag eines Delegierten oder des Präsidenten kann der Schleswig-Holstein-Tag die Redezeit ändern.
3. (1) Bei Überschreitung hat der Präsident dem Redner nach vorheriger Androhung das Wort zu entziehen.
(2) Der Redner kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.
4. Eine Redezeitbeschränkung gilt nicht für den Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden.

§ 14

Persönliche Erklärung

1. Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung muß das Wort spätestens nach Beendigung des Beratungsgegenstandes erteilt werden.

2. (1) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen.
- (2) Er darf nur Äußerungen zurückweisen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgekommen sind.

V. Sachanträge

§ 15

Dringlichkeitsanträge

1. Der Präsident setzt einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung, wenn ein Drittel der Delegierten die Dringlichkeit bejaht.
2. (1) Zur Begründung der Dringlichkeit ist dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (2) Erhebt sich gegen die Dringlichkeit Widerspruch, so ist ein Redner gegen die Dringlichkeit zu hören.
3. (1) Vor der Beratung des ersten ordentlichen Antrages sind eingebrachte Dringlichkeitsanträge nach ihrer zeitlichen Reihenfolge zu behandeln.
- (2) Im Verlaufe der Beratungen eingebrachte Dringlichkeitsanträge sind jeweils nach Beschluß über einen ordentlichen Antrag zu behandeln.

§ 16

Änderungsanträge

1. (1) Änderungsanträge müssen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- (2) Redaktionelle Änderungen können mündlich beantragt werden.
2. (1) Über Änderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen.
- (2) Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Hauptantrag vor, so wird in der Weise abgestimmt, daß der jeweils weitergehende Änderungsantrag zuerst behandelt wird.
- (3) Über die Frage, welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet das Präsidium.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17

Allgemeine Geschäftsordnungsanträge

1. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit nach Beendigung eines Diskussionsbeitrages erteilt werden.
2. (1) Ein Geschäftsordnungsantrag kann erst gestellt werden, wenn über einen vorhergehenden abgestimmt worden ist.
(2) Während der Beratung eines Tagesordnungspunktes darf derselbe Geschäftsordnungsantrag nicht mehrmals gestellt werden.
3. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag darf nur je ein Delegierter dafür und dagegen sprechen.
4. Ein Redner darf nicht gleichzeitig zur Sache und zur Geschäftsordnung sprechen.

§ 18

Besondere Geschäftsordnungsanträge

1. (1) Die Geschäftsordnungsanträge auf
 - a) Schluß der Debatte
 - b) Schluß der Rednerlistekönnen mehrmals gestellt werden.
(2) Beide Anträge können gemeinsam beraten werden.
(3) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Bei Abstimmungen über diese Anträge ist die in Abs. 1 Satz 1 angegebene Reihenfolge (a, b) einzuhalten.

VII. Abstimmungen

§ 19

Abstimmungsfragen

1. (1) Mit Schluß der Beratung tritt der Schleswig-Holstein-Tag in die Abstimmung ein.

2. Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen; er hat in der Regel zu fragen, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.

§ 20

Abstimmungsregeln

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, es sei denn, daß geheime Abstimmung vorgesehen oder beantragt ist.
2. Ist das Präsidium über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder wird das Ergebnis angezweifelt, so werden die Stimmen gezählt und bekanntgegeben.
3. Bei jeder Abstimmung ist Stimmenthaltung möglich.

VIII. Protokoll

§ 21

Protokoll

1. Ober die Sitzungen des Schleswig-Holstein-Tages wird ein Protokoll gefertigt.
2. Es muß enthalten:
 - a) Die Tagesordnung
 - b) Die Abstimmungsergebnisse über die Beschlußfassung in jeder Sache
 - c) Die Abstimmungsergebnisse der Wahlen
 - d) Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen während des Schleswig-Holstein-Tages.
3. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
4. Es wird den Kreisverbänden innerhalb von vier Wochen nach dem Schleswig-Holstein-Tag zugestellt.

IX. Schlußvorschriften

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

1. Ober die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium.

2. Ober Verfahrensfragen, die nicht durch die Satzung und durch die Geschäftsordnung geregelt sind, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Satzungsausschusses.

§ 23

Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Schleswig-Holstein-Tag kann jederzeit Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union dem nicht entgegenstehen.

§ 24

Anwendungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für den Schleswig-Holstein-Tag und sinngemäß für den Schleswig-Holstein-Rat.
(1) § 4 gilt für die Sitzungen des Schleswig-Holstein-Rates nicht, dieser tagt nicht öffentlich. Der Schleswig-Holstein-Rat kann zu seinen Sitzungen Gäste zulassen.
2. Soweit die Kreisverbände für ihre Organe keine eigene Geschäftsordnung haben, ist diese entsprechend anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt erstmalig zum Schleswig-Holstein-Tag 1975 in Kraft, einer Bestätigung durch nachfolgende Schleswig-Holstein-Tage bedarf es nicht.